

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags- und Fernsprecher: Nr. 2266.

Erscheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Donnerstag, den 17. Januar.

1901.

No. 8.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. Sept. 1867 und auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Aufhebung der Polizei-Verordnungen vom 16. Februar 1875 und vom 24. Sept. 1897 mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Ausnahme des Polizeibezirks der Stadt Frankfurt a. M. Folgendes verordnet:

§ 1. Bei der Beförderung von Schlacht- und Handeltvieh ist jede brutale Behandlung der Thiere verboten, insbesondere das Drehen von Hunden ohne Maulkörbe auf dieselben, heftiges Treiben an den Leisten, Prügelein mit Knütteln oder Stoßen mit Häuten und Fäßen, Einwickeln des Schwanzes bei Großvieh, Tragen des Gesäßes an den Hüften oder Beinen.

§ 2. Bei Transporten mittelst Fuhrwerke dürfen nur solche Thiere gefeßelt werden, welche bei freier Bewegung ihrer natürlichen Beweglichkeit wegen die öffentliche Sicherheit gefährden könnten. Halsbänder und Gängel dürfen nicht gefeßelt werden.

§ 3. Die zum Transport benutzten Fuhrwerke, Kähle, Behälter u. s. w. sind durch genügend hohe Seiten- und Rückwände, oder durch aus Latten, Flechtwerk oder Reigen gefertigte, eine reichliche Luftzufuhr gestattende Decken derart einzurichten, daß ein Einweichen der zu transportierenden Thiere ausgeschlossen ist. Auch muß ihr Bodenbelag sowie die untere Seitenwandverkleidung eben und so dicht sein, daß eine Beschädigung der Thiere durch die Wagenräder oder ein Entweichen irgend welcher Körpertheile derselben nicht vorkommen kann.

Zudem müssen vorgenannte Transportmittel so geräumig sein, daß die Thiere ohne gepreßt zu werden nebeneinander bequem liegen können.

Im Allgemeinen kann 1 qm Grundfläche auf je drei mittelgroße Saugfäher, oder drei Schweine im Gewicht bis zu je 100 Kilogramm, oder sieben Lämmer bzw. Springer oder wenn Ferkel, oder drei Schafe in der Wölle, oder vier geklorene Schafe gerechnet werden.

§ 4. Soweit starke Ueberladungen der Transportwagen, Kähle, Behälter u. s. w. verwendet werden (also auch bei sogenannten Gtagenwagen), müssen dieselben so hoch angebracht sein, daß die in gewöhnlicher Haltung stehenden Thiere noch einen wenigstens handbreiten Spielraum über sich haben.

§ 5. Beim Ein- und Ausladen sind die Thiere zu heben, nicht zu werfen.

Für gefeßeltes Vieh (§ 3), sowie für Ferkel und Schweine ist eine starke Unterlage aus Stroh, Torf, Sägespänen, Gerberlothe, Sand oder dergl. zu beschaffen.

Die Köpfe der Thiere dürfen nicht vom Fuhrwerk herabhängen.

Schularen oder Säcke dürfen als Transportmittel nicht verwendet werden.

§ 6. Ein gemeinschaftlicher Transport von Schweinen mit anderem Kleinvieh darf nur in der Weise erfolgen, daß beide Thiergattungen durch eine befestigte Scheidewand von einander getrennt sind.

§ 7. Bullen müssen bei allen Transporten mit einem Nasenringe und einer Blende (Klappe) vor den Augen versehen und an den Fäßen in üblicher Weise gefeßelt werden, um das Durchgehen zu verhindern.

Für jeden 18 Monate und darüber alten Bullen sind wenigstens zwei frische Transporteure zu stellen.

§ 8. Der Fuhrtransport von Kälbern unter 4 Wochen ohne Begleitung ihrer Mütter ist verboten.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, soweit sie nicht auf Grund des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe nach sich ziehen, mit Geldbuße von 1 bis 30 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 10. Diese Polizei-Verordnung tritt 1 Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Dezember 1900.
Der Kgl. Regierungs-Präsident. In Vert.: **Falde.**

Bekanntmachung.

Behufe Zurückstellung vom Militärdienste haben sich diejenigen jungen Leute, welche im Besitze des Berechtigungscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst sind und in diesem Jahre das 20. Lebensjahr vollenden, d. h. im Jahre 1881 geboren sind, bei der Kriegskommission hieselbst, Friedrichstraße No. 31, Zimmer No. 2, zu melden.

Die Meldungen haben innerhalb der Zeit vom 8. Januar bis 15. Februar d. J. zu erfolgen und ist dabei der Berechtigungschein zum einjährig-freiwilligen Dienst vorzulegen.

Bekanntlich dieser Meldung hat gemäß § 26 und 7 der Wehr-Ordnung eine Bestrafung wegen Verstoßes gegen die Melde- und Control-Vorschriften zur Folge.

Wiesbaden, den 2. Januar 1901.
Der Civil-Vorsitzende der Kriegskommission Wiesbaden-Stadt.
A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Geldbußen: 8 zweifelhafte Stoffkannen, ein gold. Zwicker, 1 Taldeckel, 1 gold. mit Perlen besetztes Bordembüchlein, 1 kleiner Dolch, ein gold. Peischel, 1 Damengürtel, 1 Portemonnaie mit Inhalt, Lojes Geld.

Jugelaufen: 5 Hund.

Wiesbaden, den 12. Januar 1901.
Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

Am Freitag, 13. Januar cr., Mittags 12 Uhr, findet auf dem hiesigen Kurpark eine Militärparade statt und wird auf Grund der §§ 73 der Straßen-Polizei-Verordnung vom 18. September 1900 Folgendes angeordnet:

Der Kurpark und die Wilhelmstraße zwischen der neuen und alten Kurhaus-Colonnade ist von 11^{1/2} Uhr Vormittags bis zur Beendigung der dort stattfindenden Militärparade für den öffentlichen Verkehr gesperrt.

Es wird ersucht, den Anordnungen der Schutzmannschaft unbedingt Folge zu leisten.

Wiesbaden, den 12. Januar 1901.
Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesbezirken vom 20. September 1867 wird hiermit nach Beratung mit dem Gemeindevorstande verordnet was folgt:

§ 1. Die Gebäude öffentlicher oder solcher im Privatbesitz befindlicher Gebäude, welche mit oder ohne Zutrittsgeld anderen Personen zugänglich sind, darf nur nach durch die unterzeichnete Behörde öffentlich bekannt gemachter Erlaubnis zum Schlittschuhlaufen und Schlittschuhfahren benutzt werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung werden mit einer Geldbuße bis zu 9 Mark, im Unerwünschensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Wiesbaden, den 2. Februar 1900.
Der Polizei-Präsident. In Vert.: **ges. Köhn.**

Vorstehende Polizei-Verordnung bringe ich hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniss.

Wiesbaden, den 3. Dezember 1900.
Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Herrn Regierungs-Präsidenten über die Ausübung der zeitweiligen wiederholenden polizeilichen Maß- und Gewichtsrevisionen vom 1. Juni 1886 (Reg.-Anz. Nr. 148) für 1886 (Seite 236), wird zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß die technischen Revisionen der Waage und Gewichte in hiesiger Stadt in den Monaten April, Mai und Juni 1901 stattfinden werden und zwar vom 1. bis 30. April 1901 im Bezirke des ersten, vom 1. bis 15. Mai 1901 im Bezirke des dritten, vom 16. bis 31. Mai 1901 ab in demjenigen des vierten Polizei-Bezirks.

Unrichtig befundene Waage und Gewichte werden eingezogen und deren Besitzer dem Gerichte zur Anzeige gebracht.

Die theilhabenden Gewerbetreibenden werden deshalb aufgefordert, ihre Waage und Gewichte, soweit deren fortdauernde Nützlichkeit zweifelhaft erscheint, rechtzeitig vorher zur sachamtlichen Prüfung zu bringen.

Bemerkte wird, daß Gewichte und Waagen u. dergl. durch einen zweijährigen Gebrauch, bei unvorsichtiger Handhabung in noch früherer Zeit, unrichtig werden können.

Die Revision wird sich auch auf die Waage und Gewichte derjenigen Landwirthe erstrecken, in deren Gewerbebetriebe ein Jument und Junges im öffentlichen Verkehr, sei es beim Ein- oder Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten und sonstigen Waaren stattfindet.

Wiesbaden, den 22. Oktober 1900.
Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

Straßen-Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900. — § 62. —

1. Auf öffentlichen Straßen und in Vorgärten, sowie an Straßenwänden und nach Vorgärten zu gelegenen Türen, Fenstern und Balkonen ist das Aushängen und Auslegen von Wäsche und das Anlegen, Kleben und Aufhängen von Teppichen, Betten, Matratzen und ähnlichen Gegenständen verboten. Ausgenommen hiervon ist das Anlegen von Teppichen zur Ausschmückung bei öffentlichen Festveranstaltungen.

2. Das Ausstopfen von Zimmerteppichen und Säulern ist in Höfen und Gärten innerhalb der Stadt nur an Werktagen von 9-12 Uhr Vormittags gestattet. Zimmerteppiche und Säulern, deren Flächeninhalt 16 Quadratmeter übersteigt, dürfen innerhalb der Stadt überhaupt nicht ausstopft oder geknüpft werden.

Die vorstehende Bestimmung bringe ich hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniss.

Wiesbaden, den 5. Januar 1901.
Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Dienstgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit den Beamten der königlichen Gewerbe-Inspektion zu geben, finden für die königliche Gewerbe-Inspektion zu Wiesbaden besondere Sprechstunden am 1. und 3. Sonntag jeden Monats, Vormittags von 11^{1/2} bis Mittags 1^{1/2} Uhr und am Sonnabend der 2. und 4. Woche jeden Monats Nachmittags von 5^{1/2} bis 7^{1/2} Uhr in deren Geschäftslokal, Doppelmerstraße 6, hier statt.

Wiesbaden, den 8. Januar 1901.
Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntniss gebracht, daß die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 9. Juli d. J. und der Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. Juli d. J., am 1. Januar in Kraft treten.

Wiesbaden, den 31. Dezember 1900.
Der Polizei-Präsident. In Vert.: **Falde.**

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntniss gebracht, daß die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 9. Juli d. J. und der Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. Juli d. J., am 1. Januar in Kraft treten.

Wiesbaden, den 31. Dezember 1900.
Der Polizei-Präsident. In Vert.: **Falde.**

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. 1529) und auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Selbstfahrer (Automobile), welche nicht auf Schienen laufen, unterliegen den folgenden Vorschriften, im Uebrigen den Bestimmungen der §§ 3, 4, 6 bis 14, 20 bis 22, 26 bis 43 der Begepolizei-Verordnung vom 7. November 1889.

§ 2. Jeder Selbstfahrer muß so eingerichtet sein, daß er sofort zum Halten gebracht werden kann.

§ 3. Auf der linken Seite jedes Selbstfahrers muß beim Gebrauch auf öffentlichen Wegen der Wohnort und der Vor- und Name oder die Firma des Eigentümers mit deutlichen, unverwischbaren Buchstaben angebracht und sichtbar sein.

Ausgenommen sind Selbstfahrer, welche Eigentum der Hof- oder der Militärverwaltung haben, desgleichen Selbstfahrer, welche außerhalb des Regierungsbezirks wohnenden Personen gehören und vorübergehend im Regierungsbezirk benutzt werden.

§ 4. Selbstfahrer dürfen an entgegenkommenden Zug- oder Reitbahnen oder Viehtransporten nicht schneller als mit der Geschwindigkeit eines langsam trabenden Pferdes vorbeifahren. Die Geschwindigkeit eines Selbstfahrers darf beim Ueberholen von Zug- oder Reitbahnen oder Viehtransporten nicht größer sein als zum Ueberholen erforderlich ist.

Die Bestimmungen der §§ 35 und 36 der Begepolizei-Verordnung werden hierdurch nicht berührt.

Werden Zug- oder Reitbahnen oder Viehtransporte angehalten, um Selbstfahrer vorbeiziehen zu lassen, so dürfen letztere nur mit der Geschwindigkeit eines Schritt gehenden Pferdes vorbeifahren.

§ 5. Selbstfahrer, welche an Zug- oder Reitbahnen oder Viehtransporten vorbeifahren, sind, dürfen aus der nach § 4 zulässigen Geschwindigkeit nur allmählich zu größerer Geschwindigkeit übergehen.

§ 6. Die Geschwindigkeit von Selbstfahrern auf öffentlichen Wegen außerhalb der Ortschaft darf 10 Meter in der Sekunde nur mit polizeilicher Erlaubnis übersteigen.

§ 7. Selbstfahrer haben, abgesehen vom Ueberholen — vergl. §§ 40, Abs. 2, 41 der Begepolizei-Verordnung — Signale zu geben, wenn sie von anderen Fuhrwerken, Reitern, Viehtransporten oder Fußgängern, an denen sie vorbeifahren wollen, nicht bemerkt werden.

Jedes unnötige oder zu laute Abgeben von Signalen ist verboten.

§ 8. Der Fahrer eines Selbstfahrers darf sich von dem letzteren nicht entfernen, ohne dafür gefordert zu haben, daß der Selbstfahrer sich nicht von selbst in Bewegung setzen kann.

Die Bestimmung des § 20 Satz 3 der Begepolizei-Verordnung wird hierdurch nicht berührt.

§ 9. Beschränkungen in der Benutzung öffentlicher Wege, welche nicht für die sonstigen Fuhrwerke gelten, dürfen für Selbstfahrer nur mit Zustimmung des Regierungs-Präsidenten angeordnet werden.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 2 bis 8 werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unerwünschensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 16. Februar 1900 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt wird der § 19 der Polizei-Verordnung, betreffend das Rodfahren, vom 11. Februar 1886 aufgehoben.

Wiesbaden, den 28. Dezember 1899.
Der Königl. Regierungs-Präsident.
In Vert.: **Falde.**

Einzug

aus der Begepolizei-Verordnung vom 7. Nov. 1889 u. § 35. Innerhalb der Ortschaften darf nicht schneller als mit der Geschwindigkeit eines langsam trabenden Pferdes gefahren oder geritten werden.

Beladene Lastwagen dürfen innerhalb der Ortschaften nicht schneller als im Schritt fahren.

§ 36. In oder aus Höfen oder Gärten, in engen Ortschaften, bergwärts auf steilen Ortschaften, beim Zusammenleihen vieler Menschen, bei sonstiger Vermengung der Durchfahrt, bei Begegnungen mit öffentlichen Karren, Leichenzügen, geschlossen marschirenden Truppenabteilungen oder Dampfmaschinen, darf nicht schneller als mit der Geschwindigkeit eines Schritt gehenden Pferdes gefahren oder geritten werden. Erforderlichen Falles muß gehalten werden.

§ 37. Eine von der Polizeibehörde laut Anschlag vorgeschriebene Geschwindigkeit darf nicht überschritten werden.

Ebenso ist derartige Weisungen von Polizeibeamten auch beim Fehlen eines Anschlages Folge zu leisten.

Vorstehendes wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Wiesbaden, den 10. Oktober 1900.
Der Polizei-Präsident. In Vert.: **Falde.**

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntniss gebracht, daß die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 9. Juli d. J. und der Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. Juli d. J., am 1. Januar in Kraft treten.

Wiesbaden, den 31. Dezember 1900.
Der Polizei-Präsident. In Vert.: **Falde.**

Bekanntmachung.

Das Militär-Gesetzgeschäft für 1901 betr. Unter Bezugnahme auf § 25 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 werden alle dormalen sich hier aufhaltenden männlichen Personen, welche

a) in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1881 einschließlich geboren und Angehörige des Deutschen Reiches sind,

b) dieses Alter bereits überschritten, aber sich noch nicht vor einer Rekrutierungsbehörde gemeldet, und

c) sich zwar gemeldet, über ihre Militärverhältnisse aber noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben,

hierdurch aufgefordert, sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar d. J. zum Zwecke ihrer Aufnahme in die Rekrutierungs-Stammrolle im Rathhause, Zimmer Nr. 5, anzumelden, und zwar:

I. Die 1879 und früher geborenen Militärpflichtigen
Dienstag, den 15. Januar cr., mit den Buchstaben A bis einschl. G,
Mittwoch, den 16. Januar cr., mit den Buchstaben H bis einschl. O,
Donnerstag, den 17. Januar cr., mit den Buchstaben P bis einschl. Z.

II. Die 1880 geborenen Militärpflichtigen
Freitag, den 18. Januar cr., mit den Buchstaben A bis einschl. G,
Samstag, den 19. Januar cr., mit den Buchstaben H bis einschl. O,
Montag, den 21. Januar cr., mit den Buchstaben P bis einschl. Z.

III. Die 1881 geborenen Militärpflichtigen
Dienstag, den 22. Januar cr., mit den Buchstaben B, Mittwoch, den 23. Januar cr., mit den Buchstaben A C D E,
Donnerstag, den 24. Januar cr., mit den Buchstaben F G J,
Freitag, den 25. Januar cr., mit dem Buchstaben H,
Samstag, den 26. Januar cr., mit dem Buchstaben I,
Montag, den 28. Januar cr., mit den Buchstaben L M,
Dienstag, den 29. Januar cr., mit den Buchstaben N O P Q R T.

IV. Die 1882 geborenen Militärpflichtigen
Mittwoch, den 30. Januar cr., mit dem Buchstaben S,
Donnerstag, den 31. Januar cr., mit den Buchstaben U V W X Y Z.

Die nicht hier geborenen Militärpflichtigen haben bei ihrer Anmeldung ihre Geburtsorte und die zurückgestellten Militärpflichtigen ihre Lösungscheine vorzulegen. Die erforderlichen Geburtscheine werden von den Führern der Civilhandregister der betreffenden Gemeinde kostenfrei ausgestellt. Die hier geborenen Militärpflichtigen bedürfen eines Geburtscheines für ihre Anmeldung nicht.

Für diejenigen Militärpflichtigen, welche hier geboren oder domicilberechtigt, aber ohne andere weiten dauernden Aufenthalt zeitig abwesend sind (auf der Reise begriffene Handlungsgeschäfte, auf See befindliche Exercenten u. s. w.) haben die Eltern, Vormünder, Väter, Brüder oder Fabrikherren derselben die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

Militärpflichtige Diensthof-, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter u. s. w., welche hier in Diensten stehen, Studierende, Schüler und Hörlinge der hiesigen Lehranstalten sind hier gleichfalls anzumelden und haben sich hier zur Stammrolle anzumelden.

Militärpflichtige, welche im Besitze des Berechtigungscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst oder des Befähigungscheines zum Seefermann sind, haben beim Eintritt in das militärpflichtige Alter ihre Zurückstellung von der Ausschreibung bei dem Civilvorsitzenden der Kriegskommission, Herrn Polizei-Präsidenten Prinzen von Ratibor hier, zu beantragen und sind abdam von der Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle entbunden.

Die Unterlassung der Anmeldung zur Stammrolle in der oben angegebenen Zeit wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Militärpflichtige, welche mit Rücksicht auf ihre Familienverhältnisse u. s. w. Befreiung oder Zurückstellung vom Militärdienst beantragen, haben die beschriebenen Anträge bis zum 15. Februar cr. bei dem Magistrat hiesig schriftlich einzureichen und zu begründen.

Nicht rechtzeitig eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Wiesbaden, den 4. Januar 1901.
Der Magistrat. In Vert.: **Sch.**

Bekanntmachung.

Das Verzeichniß der unter § 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 fallenden Betriebe, welche ihren Sitz in der Stadtgemeinde Wiesbaden haben, wird gemäß § 55 des erwähnten Gesetzes während zweier Wochen vom 14. Januar l. J. ab im Rathhause, Zimmer No. 26 während der Dienststunden zur Einsicht der Betheiligten angelegt.

Innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat können die Betriebsunternehmer wegen der Aufnahme oder Nichtaufnahme ihrer Betriebe in das Verzeichniß, sowie wegen der Veranlagung und Abschätzung bei dem Sectienvorsitzenden (Stadtsauschuss) zu Wiesbaden als demjenigen Genossenschaftsorgane, durch welches die Veranlagung und Abschätzung erfolgt ist, Einspruch erheben.

Wiesbaden, den 11. Januar 1901.
Der Magistrat. In Vert.: **Sch.**

